



# **Benutzungs- und Gebührenreglement Bachschulhaus**

vom 17. Oktober 2016

**Gültig ab 1. Oktober 2016**

## **Grundsatz**

Die Räumlichkeiten des Bachschulhauses können für Versammlungen, Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen reserviert werden. Im Interesse aller Gäste und zur Sicherstellung eines reibungslosen, sauberen Betriebs werden alle Nutzenden angehalten, dem vorliegenden Reglement Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was gegen Ordnung, Sicherheit und gute Sitte verstösst.

## **Vermietung**

Grundsätzlich gilt für die Vermietung und Benutzung der Räumlichkeiten des Bachschulhauses folgende Prioritäten-Regelung:

1. Behörden und Verwaltung der Gemeinde Urdorf
2. Schule Urdorf
3. KOVU-Vereine
4. Politische Parteien
5. Übrige einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen
6. Übrige auswärtigen Vereine, Organisationen und Privatpersonen

## **Zuständigkeiten**

Für alle Belange im Zusammenhang mit diesem Benutzungsreglement ist der Ausschuss für Bauten und technische Betriebe zuständig. Die Vermietung der Räumlichkeiten des Bachschulhauses erfolgt durch die Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung. Sie bearbeitet schriftliche Gesuche erstinstanzlich und in eigener Kompetenz.

## **Betriebsschliessung**

Die Räumlichkeiten des Bachschulhauses können an Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag sowie an Weihnachten (24./25./26. Dezember) nicht benützt werden. Ausnahmen können durch die Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung bewilligt werden.

## **Mietgesuche für Räumlichkeiten des Bachschulhauses**

Gesuche um Benützung der Räumlichkeiten des Bachschulhauses sind schriftlich bei der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung einzureichen. Mietgesuchformulare können von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

Der Zweck der Veranstaltung ist zwingend anzugeben. Die Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung prüft die eingereichten Gesuche und ist berechtigt, diese ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Anträge mit unvollständig ausgefüllten Gesuchformularen werden umgehend zurückgewiesen. Die Reservation der Räumlichkeiten des Bachschulhauses gilt erst als definitiv, wenn der Gesuchsteller im Besitze der schriftlichen Bewilligung seitens der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung ist und die Gebührenrechnung beglichen wurde.

## **Übernahme des Mietobjektes**

Der Mieter holt den Schlüssel zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung ab und unterschreibt eine Schlüsselquittung. Bei Verlust eines Schlüssels wird ein Betrag von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat nach Betreten der Räumlichkeiten zu überprüfen, ob am Gebäude, den Einrichtungen oder der Ausstattung Schäden vorhanden sind. Festgestellte Schäden und/oder Mängel sind unverzüglich der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung unter 044 736 51 20 (Bürozeiten) oder unter [liegenschaften@urdorf.ch](mailto:liegenschaften@urdorf.ch) zu melden.

## Miete der Räumlichkeiten

Das Ein- und Ausräumen der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters, welcher auch für die Ordnung in den Räumlichkeiten verantwortlich ist. Die Räumlichkeiten sind so zu hinterlassen, wie sie angetroffen wurden (besenrein).

Das zusätzliche Anbringen von Beleuchtungskörpern (z.B. Scheinwerfer, Spots, etc.) ist mit dem Hauswart vor Montagebeginn abzusprechen und hat durch eine qualifizierte Fachperson zu erfolgen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.

Bei Anlässen von Jugendlichen unter 18 Jahren muss mindestens eine erwachsene Person anwesend sein, welche die Verantwortung für den Anlass trägt.

## Maximal-Belegung

Pro Raum ist eine maximale Belegung von 50 Personen zulässig.

## Fluchtwege

Die signalisierten Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

## Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter muss das Bachschulhaus spätestens zum in der Bewilligung definierten Zeitpunkt verlassen. Die Schlüssel sind gemäss Vorgabe auf der Schlüsselquittung zurückzugeben.

## Benützungsgebühren

Die nachfolgenden Tarife verstehen sich als Pauschalbeträge, die pro Nutzungs-Tag und Raum erhoben werden. Der genaue Betrag kann der Bewilligung entnommen werden.

	Behörden Urdorf	KOVU-Vereine / Parteien	Andere einheimisch	Mieter auswärtig
Raummiete (bis 5 Std.)	Gratis	Gratis	50.00	75.00
Raummiete (ab 5 Std. bis 24 Std.)	Gratis	Gratis	100.00	150.00

## Tarife ausserordentliche Leistungen

Die nachfolgenden Tarife verstehen sich als Pauschalbeträge, die pro Stunde erhoben werden und nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

	Politische Gemeinde	KOVU Vereine	Andere einheimisch	Mieter auswärtig
Nachreinigungen / h	Gratis	80.00	80.00	100.00

## Weitere Bewilligungen

Für das Einholen von weiteren Bewilligungen wie z.B. Wirtschaftsbewilligung, Polizeistundenverlängerung usw., ist bei der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Urdorf frühzeitig ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

## Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen/Notfällen haben die Nutzer/Mieter des Bachschulhauses gemäss dem Notfallblatt (Anhang A) vorzugehen. Jeder Nutzer der Räumlichkeiten des Bachschulhauses ist verpflichtet, bei Unfällen mit Personenschaden im Rahmen seiner Möglichkeiten erste Hilfe zu leisten.

## Haftungsgrundsätze

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen und Verluste an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen, die aus der Benützung entstehen. Der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung ist im Schadenfall unverzüglich Meldung zu erstatten (liegenschaften@urdorf.ch). Bereits bestehende Schäden sind beim Antritt der Miete zu melden.

Die Benutzung der Räumlichkeiten des Bachschulhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Urdorf haftet nicht für:

- Schäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen
- Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sach- und Personenschäden)
- Den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertgegenständen.

## Sanktionen

Zuwerhandlungen gegen das Benutzungsreglement oder ergänzenden Anweisungen, können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.

Für die Aussprache eines befristeten oder eines unbefristeten Hausverbots ist erstinstanzlich der Bereichsleiter Liegenschaften und Sportbetriebe zuständig.

Mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen am Gebäude sowie dessen Einrichtungen können strafrechtlich verfolgt werden.

## Beschwerden

Beschwerden zum Betrieb des Bachschulhauses sind schriftlich an den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, zu richten.

## Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Benutzungs- und Gebührenreglements werden sämtliche zu einem früheren Zeitpunkt erlassenen Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Urdorf, 17. Oktober 2016

## Gemeinde Urdorf

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Sandra Rottensteiner

Urs Keller